

# Amtliche Bekanntmachung

---

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Juli 2020

Nr. 22

## Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung des  
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

65

## **Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

Der KIT-Senat hat aufgrund des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 i.V.m. § 3 Abs. 7 S. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S. 85, 94) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) am 15.06.2020 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung des KIT vom 27.03.2014 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 18 vom 28.03.2014) beschlossen.

### **Artikel 1: Änderung der Verfahrensordnung**

Es wird folgender § 18 a neu eingefügt:

#### **„§ 18 a      Video- und Telefonkonferenzen**

- (1) In Ausnahmesituationen können Sitzungen als Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. Als Ausnahmesituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz in solchen Fällen trifft der/die Vorsitzende.
- (2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrensordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen hat zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten zu erfolgen, die Einwahldaten sollen jedoch spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt dem/der Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn der/die Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmern mitteilen kann.
- (5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.
- (6) Bei Abstimmungen hat sich der/die Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat

---

so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann der/die Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll der/die Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.

- (7) Kann bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt dem/der Vorsitzenden.
- (8) Die vorgenannten Absätze gelten sinngemäß auch in der Konstellation, dass die Sitzung dergestalt durchgeführt wird, dass einige Mitglieder in Präsenz und einige Mitglieder per Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen.
- (9) Absatz 7 findet auf Wahlen in den Gremien entsprechende Anwendung.
- (10) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann."

## **Artikel 2: In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 20.07.2020

*Gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)